
Amtliche Mitteilung Nr.

18/2025

7.11.2025

**Satzung
zur Vergabe des Forschungs- und Transferpreises
der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 27.10.2025 die folgende Satzung zur Vergabe des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am 04.11.2025.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Preises	3
§ 2 Auslobung und Verantwortung für die Umsetzung	3
§ 3 Bewerbungen	3
§ 4 Preiskategorien	4
§ 5 Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren	4
§ 6 Bewertungskriterien	5
§ 7 Art des Preises, Preisvergabe und Preisverwertung	7
§ 8 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Zweck des Preises

Der Forschungs- und Transferpreis soll herausragende Leistungen von Wissenschaftler*innen der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) in Forschung und Transfer anerkennen, als Motivationsfaktor für die Realisierung von hochwertigen Vorhaben dienen, sowie die Außendarstellung und -wahrnehmung der Hochschule in diesem Bereich stärken.

§ 2 Auslobung und Verantwortung für die Umsetzung

- (1) Als Beitrag zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Forschung und Transfer wird durch den*die Präsident*in der TH Wildau jährlich der „Forschungs- und Transferpreis der Technischen Hochschule Wildau“ ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt mindestens 4 Monate vor der Preisverleihung.
- (3) Die Umsetzung verantwortet der*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer der TH Wildau.

§ 3 Bewerbungen

- (1) Für den Forschungs- und Transferpreis können sich Einzelpersonen oder Teams bewerben, die zum Zeitpunkt des Einreichens der Bewerbung Mitglieder der TH Wildau sind.
- (2) Einzelpersonen oder Teams, die Mitglieder der TH Wildau sind oder deren Zugehörigkeit zur TH Wildau maximal 12 Monate zurückliegt, können auch vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Mitglieder der TH Wildau sind.
- (3) Bewerbungen in der Kategorie Forschung oder der Kategorie Transfer sind schriftlich unter Nutzung der durch das Zentrum für Forschung und Transfer der TH Wildau zur Verfügung gestellten Vorlage bei dem*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer der TH Wildau einzureichen. Die Frist für die Einreichung wird mit der Auslobung des Preises bekannt gegeben. Die Bewerbung beinhaltet eine aussagefähige Begründung unter Einbeziehung der Bewertungskriterien nach Nummer 6 dieser Satzung, wobei nicht alle Kriterien in einer Bewerbung Anwendung finden müssen und somit unterschiedliche Spezifika von Bewerbungen berücksichtigt werden können. Für jede Bewerbung sind mindestens ein verpflichtendes Hauptkriterium sowie zwei weitere Hauptkriterien und vier Zusatzkriterien aus der Liste der Bewertungskriterien laut Nummer 6 auszuwählen, die die Bewerbung am besten begründen. Unvollständige, unverständliche sowie nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Preiskategorien

- (1) Forschung und Transfer sind eng verbunden und bilden an der TH Wildau stets eine Einheit. Sie erfordern aber einen jeweils spezifischen Kriterienkatalog für die Leistungsbewertung. Daher teilt sich der Preis in zwei Kategorien auf:
 - a) Preis für eine herausragende forschungsorientierte Leistung (Kategorie Forschung) und
 - b) Preis für eine herausragende transferorientierte Leistung (Kategorie Transfer).

Eine Zuordnung der Bewerbungen erfolgt durch die Vorschlagenden bzw. die Bewerbenden nach dem Überwiegend Prinzip zu einer dieser Kategorien. Die Zuordnung ist in der Bewerbung zu begründen.

- (2) Jede Einzelperson bzw. jedes Team kann sich in demselben Vergabeverfahren sowohl für den Preis in der Kategorie Forschung als auch für den Preis in der Kategorie Transfer bewerben bzw. dafür vorgeschlagen werden. Ausgeschlossen ist jedoch, sich mit derselben Leistung, demselben Projekt oder demselben Fördervorhaben auf beide Kategorien zugleich zu bewerben.

§ 5 Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

- (1) Der*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer ist Mitglied der Jury des Forschungs- und Transferpreises und leitet diese.
- (2) Neben dem*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer gehören der Jury mit je einer beschließenden Stimme folgende Mitglieder an:
 - je ein von den Dekan*innen der Fachbereiche der Hochschule zu benennendes Mitglied, welches aktiv in Forschung und/oder Transfer ist,
 - zwei aus dem Zentrum für Forschung und Transfer zu benennende Mitglieder, je mit den Kompetenzschwerpunkten Forschung oder Transfer sowie
 - ein aus der Hochschulbibliothek zu benennendes Mitglied.

Unmittelbar nach Fristablauf für die Bewerbungen zum Forschungs- und Transferpreis fragt der*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer die zu benennenden Mitglieder ab. Mitglied der Jury kann nicht sein, wer selbst eine Bewerbung eingereicht hat bzw. vorgeschlagen wurde und die Nominierung angenommen hat. In diesem Fall ist nur für das entsprechende Auslobungsjahr eine stellvertretende, stimmberechtigte Person zu benennen.

- (3) Im ersten Schritt bewertet jedes Jurymitglied für sich die einzelnen eingereichten Bewerbungen anhand der Bewertungskriterien nach Nummer 6 dieser Satzung. Daran anschließend werden die Bewertungen der Bewerbungen in einer gemeinsamen Beratung der Jury diskutiert und im Ergebnis eine Rangfolge je Preiskategorie erstellt. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Rangfolge der Bewerbungen und ermittelt je Preiskategorie die Preisträger*innen.
- (4) Bei mehreren herausragenden, preiswürdigen Leistungen in einer Preiskategorie entscheidet die Jury darüber hinaus mit einfacher Mehrheit über die maximal einmal hälftige Aufteilung des Preises in dieser Preiskategorie. Diese mögliche Aufteilung erlaubt somit pro Auslobungsjahr für beide Preiskategorien je zwei Preisträger*innen.
- (5) Bei Stimmengleichheit in den einzelnen Abstimmungen gibt die Stimme der Juryleitung den Ausschlag.
- (6) Sollte in einer der Preiskategorien nach der Bewertung der Jury keine Bewerbung die Bewertungskriterien in ausreichendem Maße (siehe Nummer 6) erfüllen, so wird in dieser Preiskategorie im jeweiligen Auslobungsjahr kein Preis verliehen. In diesem Fall steht es der Jury frei, den Preis ungeteilt in der anderen Preiskategorie zu vergeben oder ihn in der anderen Preiskategorie einmal hälftig zu teilen, sofern in dieser mindestens zwei vergabewürdige Bewerbungen vorliegen (siehe Absatz 4).
- (7) Der*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer der TH Wildau informiert die Nominierten über ihre jeweilige Nominierung. Mit der Annahme ihrer Nominierung geben sie ihr Einverständnis für eine Veröffentlichung im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung zur Preisverleihung sowie auf den Internetseiten der Hochschule.

§ 6 Bewertungskriterien

- (1) Bei der Entscheidungsfindung sollen Leistungen mit Aktualitätsbezug in Forschung und Transfer bewertet und ausgewiesen werden. Zur Untersetzung dieses allgemeinen Anforderungsprofils dienen die unter Absatz 4 aufgeführten Bewertungskriterien. Die Auflistung ist nicht abschließend und nicht alle Kriterien müssen für eine Preisvergabe erfüllt sein.
- (2) Die Jury vereinbart vor der Sichtung der Bewerbungen auf der Basis der Kriterien nach Absatz 4 ein verbindlich anzuwendendes Schema, auf dessen Grundlage die Bewertung der Bewerbungen erfolgt.

- (3) Die Bewerbungen müssen die Bewertungskriterien in ausreichendem Maße erfüllen, um als vergabewürdig angesehen zu werden. Als ausreichend gilt in der Regel, wenn bei der Bewertung mindestens zwei Drittel der maximal möglichen Punktzahl erreicht wird. Ausschlaggebend sind dabei das verpflichtend anzuwendende Hauptkriterium und die für jede Bewerbung ausgewählten zwei weiteren Hauptkriterien sowie vier Zusatzkriterien, wodurch maximal 13 Punkte möglich sind. Bei der Anwendung der Bewertungskriterien werden mögliche Spezifika des jeweiligen Fachgebiets, unterschiedliche Ausgangslagen und Erfahrungsstufen der Bewerber*innen bzw. Vorgeschlagenen berücksichtigt.
- (4) Folgende Kriterien werden für die Bewertung in den Preiskategorien herangezogen:

Hauptkriterien Kategorie Forschung (jeweils mit bis zu 3 Punkten zu bewerten)

Verpflichtend:

- Beitrag zur Umsetzung der Forschungs- und Transferstrategie der Hochschule bzw. Beitrag zur Weiterentwicklung der profilgebenden Themen der Hochschule¹

Wahlweise (2 der 4 folgenden Hauptkriterien):

- Innovationspotential/Neuheitsgrad der Forschungsleistung
- Interdisziplinarität bzw. interdisziplinäre Ausstrahlung auf und positive Effekte für andere Forschungsgebiete
- Wissenschaftliche Publikationen im Zusammenhang mit der Forschungsleistung
- Umfang der im Zusammenhang mit der Forschungsleistung eingeworbenen Drittmittel

Zusatzkriterien Kategorie Forschung (jeweils mit 1 Punkt zu bewerten)

Wahlweise (4 der 6 folgenden Zusatzkriterien):

- Beitrag zur Profilierung des eigenen Forschungsgebietes
- Kooperation(en) mit Externen
- Internationale Zusammenarbeit/Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des Forschungsgebiets
- Einbezug von Wissenschaftler*innen in einer frühen Karrierephase (Promotion nicht länger als vier Jahre zurückliegend)
- Mitwirkung von Studierenden
- Einbezug der Zivilgesellschaft

¹ Solange die Forschungs- und Transferstrategie nicht in Kraft gesetzt ist, wird hier der Beitrag zur Weiterentwicklung der drei profilgebenden Themen (zukunftsfähige Mobilität, nachhaltige Wert(e)schöpfung, effektive Verwaltung) als Kriterium herangezogen.

Hauptkriterien Kategorie Transfer (jeweils mit bis zu 3 Punkten zu bewerten)

Verpflichtend:

- Beitrag zur Umsetzung der Forschungs- und Transferstrategie der Hochschule bzw. Beitrag zur Wissens- und Technologietransferstrategie der Hochschule²

Wahlweise (2 der 4 folgenden Hauptkriterien):

- Intensivierung der Vernetzung der Hochschule mit Praxispartner*innen
- Wirkung der Transferaktivitäten in der unternehmerischen oder gesellschaftlichen Praxis
- Grad der Interdisziplinarität der Transferleistung mit positiven Effekten für andere und insbesondere neue Transferleistende der Hochschule
- Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation mit Akteur*innen aus Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft

Zusatzkriterien Kategorie Transfer (jeweils mit 1 Punkt zu bewerten)

Wahlweise (4 der 6 folgenden Zusatzkriterien):

- Stärkung der Verankerung der Hochschule insbesondere in ihrer Umfeldregion und/oder der internationalen Zusammenarbeit
- Gewinnung von Impulsen aus der Gesellschaft zur weiteren Ausrichtung der Hochschule
- Neu- und Weiterentwicklung von Transferinstrumenten
- Umfang der im Zusammenhang mit der Transferleistung eingeworbenen Drittmittel
- Mitwirkung von Studierenden
- Einbezug der Zivilgesellschaft

§ 7

Art des Preises, Preisvergabe und Preisverwertung

- (1) Der Forschungs- und Transferpreis der Technischen Hochschule Wildau ist für beide Preiskategorien in Summe mit 5.000 EUR dotiert. Bei einer Teilung des Preises gemäß Nummer 5 Abs. 4 wird die Summe hälftig den beiden Preiskategorien zugeordnet.
- (2) Die Verleihung des Preises durch den*die Präsident*in findet im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung wie z. B. der „Wissenschaftswoche“ statt. Den Preisträger*innen wird eine durch den*die Präsident*in unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Die Leistungen werden in einer Laudatio gewürdigt.
- (3) Das Preisgeld wird ausschließlich Preisträger*innen zugesprochen, die zum Zeitpunkt der Preisverleihung Mitglieder der TH Wildau sind. Nicht zugesprochenes Preisgeld wird nicht auf andere Preise des Auslobungsjahres angerechnet.

² Solange die Forschungs- und Transferstrategie nicht in Kraft gesetzt ist, wird hier der Bezug zur Wissens- und Technologietransferstrategie der Hochschule (Amtl. Mitt. Nr. 5/2017) als Kriterium herangezogen.

- (4) Die Preisträger*innen sind berechtigt, in der Form „Träger*in des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau“ ihre Auszeichnung hochschulintern und -extern zu verwerten (z. B. auf eigenen Materialien, Webseiten oder in Publikationen).
- (5) Mit Einverständnis der Preisträger*innen werden sie als Preisträger*in zusätzlich auf den Internetseiten der Hochschule und ggf. in Pressemitteilungen etc. veröffentlicht.
- (6) Das Preisgeld ist für akademische Themen, insbesondere für Forschung und Transfer zu verwenden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung zur Vergabe des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau“ (Amtliche Mitteilung Nr. 32/2022 vom 31.08.2022) außer Kraft.

Wildau, 04.11.2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau